

Kolloquium zum Europarecht

Aktuelles vom 01.12.2008

Sperrminorität und Wertersatz

I.

Nachdem der *Europäische Gerichtshof* (EuGH) das **Entsenderecht** der *Bundesrepublik Deutschland* und des *Landes Niedersachsen* (je zwei Mitglieder im *Volkswagen*-Aufsichtsrat, solange ihnen *VW*-Aktien gehören) und das **Höchststimmrecht** im [VW-Gesetz](#) (maximal 20 Prozent bei Hauptversammlungen unabhängig vom ggf. höheren Aktienbesitz) als Verletzung von [Art. 56 Abs. 1 EGV](#) angesehen hatte, wollte *Niedersachsen* diese Bestimmungen auch in der Satzung streichen lassen. *Porsche* beantragte aber zusätzlich, die **Sperrminorität** (Veto-Recht bei 20 Prozent Aktienbesitz) zu kippen, und lehnte in der Hauptversammlung den Antrag *Niedersachsens* ab, obwohl dieser in zwei Punkten identisch mit dem eigenen Begehren war. Sowohl der Antrag von *Porsche* als auch der des *Landes Niedersachsen* betreffend eine Änderung der *VW-Satzung* erreichten nicht die erforderliche Mehrheit. Die beiden größten Anteilseigner fochten anschließend die Beschlüsse der *VW*-Hauptversammlung vom April 2008 an, in der sich beide gegenseitig blockiert hatten.

Wie wird das Gericht entscheiden?

(*LG Hannover*, Urteile vom 27.11.2008 – [21 O 52/08](#) u. [21 O 61/08](#) – noch nicht veröffentlicht – *VW-Sperrminorität*; s.a. *EuGH*, U.v. 23.10.2007 – [Rs. C-112/05](#) [Kommission/Deutschland] – E 2007, I-8995 = GPR 2008, 31 m. Bespr. *D. Verse*, ebd., 34 ff.)

II.

Beim Verbrauchsgüterkauf ([§ 474 Abs. 1 S. 1 BGB](#)) kann der Verkäufer von dem Verbraucher im Falle der Ersatzlieferung für eine mangelhafte Ware nach dem Wortlaut des Gesetzes ([§ 439 Abs. 4](#), [§ 346 Abs. 1](#), [Abs. 2 Nr. 1 BGB](#)) Wertersatz für die Nutzung der zunächst gelieferten Kaufsache verlangen. Auf Vorlage des *Bundesgerichtshofs* (BGH) hat der *EuGH* jedoch entschieden, dass *Art. 3* der [Richtlinie 1999/44/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter ([ABl. L Nr. 171 v. 07.07.1999, S. 16](#) – *VerbrauchsgüterkaufRL*) dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die dem Verkäufer, wenn er ein vertragswidriges Verbrauchsgut geliefert hat, gestattet, vom Verbraucher Wertersatz für die Nutzung des vertragswidrigen Verbrauchsguts bis zu dessen Austausch durch ein neues Verbrauchsgut zu verlangen.

Wie wird der *BGH* abschließend entscheiden?

(*BGH*, U.v. 26.11.2008 – [VIII ZR 200/05](#) – noch nicht veröffentlicht [[Pressemitteilung](#)]; s.a. *EuGH*, U.v. 17.04.2008 – [Rs. C-404/06](#) [Quelle AG/Bundesverband d. Verbraucherzentralen u. Verbraucherverbände] – EWS 2008, 196 = NJW 2008, 1433 – *Keine Wertersatzpflicht des Verbrauchers beim Verbrauchsgüterkauf*)

Internet: - <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Publik-PS.html> (Leitseite)